



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 6

München, 29. April 2016

29. Jahrgang

*Unser Ziel:
Integration durch Ausbildung und
Arbeit – Zusammenhalt stärken*

Maiaufruf von Staatsministerin Emilia Müller

Der 1. Mai ist eine gute Gelegenheit, auf bisher Erreichtes zurückzuschauen und gleichzeitig die Zukunft der Arbeitswelt in den Blick zu nehmen. Deutschland und insbesondere Bayern sind der Wirtschaftsmotor in Europa und das kommt bei den Menschen an: Bayerns Arbeitsmarkt ist hervorragend aufgestellt. Bayern hatte im Jahr 2015 mit 3,6 % bundesweit die niedrigste Arbeitslosenquote. Mit rund 5,2 Mio. Beschäftigten haben wir einen historischen Beschäftigungshöchststand in Bayern erreicht. Seit 2005 sind rund 900.000 zusätzliche Arbeitsplätze entstanden und die Arbeitslosigkeit hat sich nahezu halbiert. Dies ist angesichts der weltwirtschaftlichen Unsicherheiten ein gutes und wichtiges Signal. Wir tun alles dafür, dass die Lage so gut bleibt. Aber dafür müssen wir etliche Herausforderungen meistern. Hochaktuell ist dabei die Integration von Migrantinnen und Migranten, die für längere Zeit oder dauerhaft in Deutschland und Bayern bleiben werden.

Gelingende Integration ist die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitslosigkeit niedrig bleibt, der Wohlstand erhalten und der Zusammenhalt im Land gestärkt wird. Der Freistaat hat daher das Bayerische Integrationsgesetz auf den Weg gebracht, in dem Rahmen und Ziele der bayerischen Integrationspolitik verankert werden. Kernpunkt des Gesetzesentwurfs ist der Grundsatz des Förderns und Forderns. Wir fordern von denjenigen, die bei uns bleiben dürfen, insbesondere Integrationsbereitschaft. Außerdem verlangen wir von allen Menschen, die in Deutschland leben, die Achtung und Akzeptanz unserer Werte- und Rechtsordnung.

Wir fördern die Integration mit unserem Sonderprogramm „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“. Das Programm umfasst ein Maßnahmenpaket im Umfang von insgesamt rd. 548 Mio. Euro allein im Jahr 2016 und wurde letzten Herbst auf den Weg gebracht. Der wesentliche Schlüssel für gelingende Integration ist Arbeit. Bayern übernimmt auch hier Verantwortung. Die Bayerische Staatsregierung hat zusammen mit der Bayerischen Wirtschaft und der Regionaldirektion Bayern die Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ geschlossen. Unser gemeinsames Ziel ist es, 60.000 Menschen bis 2019 in Arbeit zu bringen. Wir wollen, dass möglichst viele Menschen ihren Lebensunterhalt selbst tragen.

All unsere Integrationsbemühungen haben dabei ein großes Ziel: den Zusammenhalt der Menschen in Bayern zu stärken. Dieses Wir-Gefühl ist es, das Bayern so auszeichnet und stark macht. Daher haben wir bei allen Maßnahmen der Zuwanderung und Integration auch immer die deutsche Bevölkerung und ihre Interessen im Blick. Bei allen Anstrengungen für die Integration der Flüchtlinge vergessen wir nicht alle anderen Menschen, die auch der Unterstützung bedürfen. Wir werden uns daher mit unvermindertem Einsatz um alle Menschen kümmern, die auf dem Arbeitsmarkt Schwierigkeiten haben. Wir wollen bessere Chancen für Langzeitarbeitslose, für jugendliche und ältere Arbeitslose sowie für Menschen mit Behinderung.

Hierbei ist auch die Wirtschaft als Arbeitgeber gefragt. Wir wollen mit Vorurteilen aufräumen und die Stärken und Potenziale von Menschen mit Behinderung ins Bewusstsein rücken. Inklusion ist auch eine Chance für die Unternehmen.

Langzeitarbeitslose sollen künftig an der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt besser teilhaben. Deswegen müssen sie mit passgenauen Angeboten unterstützt werden. Im Rahmen des in Bayern entwickelten ganzheitlichen Ansatzes wird den Langzeitarbeitslosen nicht nur ein Stellenangebot unterbreitet. Vielmehr wird deren ganze Familie mit eingebunden und erhält bei Bedarf eine intensive Betreuung und Begleitung. Der Bundesrat hat die Anträge Bayerns zur Verankerung dieses erfolgreichen Ansatzes in den Sozialgesetzbüchern II und III einstimmig angenommen. Nunmehr gilt es, auch das weitere parlamentarische Verfahren erfolgreich zu durchlaufen. Bayern wird sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass der ganzheitliche Ansatz als festes arbeitsmarktpolitisches Instrument allen Langzeitarbeitslosen zugänglich wird.

Der Freistaat Bayern setzt die richtigen Rahmenbedingungen für Wirtschaftswachstum mit einer Politik für einen ausgeglichenen Haushalt, der Förderung von Innovationen und Bildungsinvestitionen in unsere wichtigste Ressource, nämlich die Menschen selbst. Diese sind unser wichtigstes Zukunftskapital. Nur mit gut ausgebildeten Fachkräften können wir in Bayern und Deutschland wettbewerbsfähig bleiben. Dabei berücksichtigen wir insbesondere den Wandel der Arbeitswelt durch die sogenannte vierte industrielle Revolution, die Digitalisierung. Sie formt die Wirtschaft grundlegend um. Arbeitsprozesse beschleunigen sich, bisherige Strukturen wie feste Arbeitszeiten und Arbeitsorte weichen immer mehr einer flexiblen Arbeitsorganisation. Das sogenannte „Arbeiten 4.0“ wird mobiler und flexibler. Diese hohe Flexibilität für Unternehmen und Erwerbstätige eröffnet Freiräume und Chancen zum Beispiel im Hinblick auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aber auch die Qualifizierungsanforderungen an die Arbeitnehmer steigen. Lebenslanges Lernen und Weiterbildung werden immer wichtiger. Damit aus der Digitalisierung gute Arbeitsplätze erwachsen, setzen wir auf gezielte Fort- und Weiterbildung. Der Wandel der Arbeitswelt stellt uns alle, die Wirtschaft, jeden einzelnen Bürger und auch die Politik vor neue Herausforderungen. Er bietet aber auch neue Chancen. Diese müssen wir nutzen.

In Bayern sind wir gut aufgestellt. Wir haben eine hervorragende Ausgangsposition. Wir haben die Stärke und den Willen, die Aufgaben, die vor uns liegen, aktiv und kraftvoll umzusetzen. Die Bayerische Staatsregierung tut alles dafür, dass Bayern weiterhin Wirtschaftsmotor und das Land gelingender Integration bleibt.



Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
05.04.2016	73-W Änderung der Bekanntmachung über die Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009	1509
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
10.03.2016	2154-I Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds	1510
18.04.2016	73-I Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2016	1510
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
04.04.2016	7071-W Richtlinien für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinien Vorgründungscoaching)	1511
04.04.2016	7523-W Änderung der Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms ..	1514
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
08.04.2016	7912-U Berichtigung der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete	1515
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
17.06.2015	787-L Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	1515
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
23.03.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Philipp Alexander Schoeller	1525
30.03.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Prof. Dr. Roland Berger	1525
31.03.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Edgardo Mario Malaroda	1525
31.03.2016	Erteilung eines Exequaturs an Frau Jingqiu Mao	1525
11.04.2016	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Alexander Müller	1525

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

06.04.2016	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2015; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	1526
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	1528
	Literaturhinweise	1528

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

73-W

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 5. April 2016, Az. B II 2-G 3/10**

1. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009 vom 16. Juni 2010 (StAnz. Nr. 25, AllMBl. S. 194) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 (Einführungsbekanntmachung VOL/A – EinfBek VOL/A)“.
 - 1.2 Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:
„1.1 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a), abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, ist wie im Folgenden beschrieben anzuwenden.“
 - 1.3 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1.1 In Satz 1 wird das Wort „EG-Vergaberichtlinien“ durch das Wort „EU-Vergaberichtlinien“ ersetzt.
 - 1.3.1.2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - 1.3.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht sind oder überschritten werden, haben die Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB die Vergabeverordnung (VgV), die Sektorenverordnung (SektVO) und die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) anzuwenden. Die jeweils gültigen Schwellenwerte werden im Amtsblatt der

Europäischen Union und im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

- 1.4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Freiberufliche Leistungen
 Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist Nr. 1.2 Abs. 2 anzuwenden.“
- 1.5 In Nr. 3 wird die Angabe „(www.pq-vol.de)“ gestrichen.
- 1.6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:
„5.1 Soweit der Auftragswert – ohne Umsatzsteuer – den Schwellenwert im Sinne der Nr. 1.2 Abs. 2 erreicht oder übersteigt, sind von allen öffentlichen Auftraggebern, die zur Anwendung der Vergabeverordnung verpflichtet sind, statistische Meldungen nach § 8 Abs. 1 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) über die vergebenen Aufträge zu erstatten.“
 - 1.6.2 In Nr. 5.2 wird die Angabe „(§ 18a VOB/A, § 23 VOL/A-EG, § 14 Abs. 1 VOF sowie § 15 SektVO)“ durch die Angabe „(§ 39 VgV, § 38 SektVO, § 21 KonzVgV)“ ersetzt.
- 1.7 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Ermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
 Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ermächtigt, Änderungen oder Fortschreibungen der VOL/A und der VOL/B bekannt zu geben.“
- 1.8 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.8.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„7. Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“.
 - 1.8.2 Abs. 1 wird Nr. 7.1.
 - 1.8.3 Abs. 2 wird Nr. 7.2 und wird wie folgt gefasst:
„7.2 Für vor dem 18. April 2016 begonnene Vergabeverfahren findet das Recht Anwendung, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 18. April 2016 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2154-I

**Änderung der Richtlinien für Zuwendungen
des Freistaates Bayern zum Ausgleich von
Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 10. März 2016, Az. ID4-2258.1-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds vom 30. Juni 1997 (AllMBl. S. 463), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Mai 2008 (AllMBl. S. 325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 5.3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - 1.1.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„In Härtefällen kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr den Fördersatz von 80 v. H. auf bis zu 90 v. H. erhöhen.“
 - 1.2 Nr. 7.2.3 wird wie folgt gefasst:
„7.2.3 Sämtliche in den Anträgen enthaltenen Aufwendungen sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. Prüffähig sind nur Belege über nachgewiesene Aufwendungen und bezahlte Rechnungen.“
 - 1.3 Nr. 7.2.4 wird wie folgt gefasst:
„7.2.4 Die Kreisverwaltungsbehörde überprüft die gemäß Nr. 7.2.1 Abs. 2 vorgelegten Anträge einschließlich des beigefügten Berichts (Nr. 7.2.2) sowie die beigefügten Belege (Nr. 7.2.3) insbesondere auf Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit und bestätigt die Richtigkeit auf dem Antrag.“
 - 1.4 In Nr. 8.3 werden die Angabe „WK“ durch die Angabe „VVK“ und die Angabe „6.6“ durch die Angabe „6.4“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie tritt am 30. April 2026 außer Kraft.“
 - 1.6 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Übergangsregelung
Die bis 30. April 2016 geltende Fassung dieser Bekanntmachung gilt weiterhin für Zuwendungsanträge im Zusammenhang mit Katastrophen, die sich vor dem 1. Mai 2016 ereignet haben.“
 - 1.7 Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
„¹⁾ (aufgehoben)“.
 - 1.7.2 In Nr. 6 wird in Spalte 4 der Tabelle die Angabe „70“ jeweils durch die Angabe „80“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

73-I

**Vergabe- und Vertragsordnung für
Bauleistungen (VOB),
Ausgabe 2016**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 18. April 2016, Az. IIZ5-40011-1-1

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

1. ¹Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) novelliert. ²Alle Teile der VOB werden als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2016 herausgegeben.
2. ¹Die VOB 2016 besteht aus:
 - VOB Teil A Abschnitt 1, Abschnitt 2 und Abschnitt 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3),
 - VOB Teil B in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, BAnz. AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist,
 - VOB Teil C.²Die Gesamtausgabe der Neufassung der VOB Teile A, B und C, VOB 2016 wird im Auftrag des DVA vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 herausgegeben. ³Die Teile A und B werden im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de im Bereich Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften eingestellt.
3. ¹Die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 und des Abschnitts 3 der VOB Teil A, Ausgabe 2016 wird durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) sowie die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) vom 18. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) geändert worden ist, für Bauaufträge ab Erreichen der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB verbindlich vorgeschrieben. ²Die Vergabeverordnung und die Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit traten am 18. April 2016 in Kraft. ³Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnitts 1 der VOB Teil A und der VOB Teile B und C ergibt sich für staatliche Vergabestellen aus der Bundeshaushaltsordnung und der Bayerischen Haushaltsordnung.
4. ¹Die Neufassung der VOB Ausgabe 2016, Teile A (Abschnitt 1), B und C wird mit Wirkung vom 18. April 2016 eingeführt. ²Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern über die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistun-

gen (VOB), Ausgabe 2012 vom 19. Juli 2012 (AllMBl. S. 573, StAnz. Nr. 30) tritt mit Ablauf des 17. April 2016 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinien Vorgründungscoaching)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 4. April 2016, Az. 31-4205/14/7

Präambel

¹Die Förderung erfolgt aufgrund

- dieser Richtlinien,
- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (insbesondere Art. 162 und 174) und der aufgrund des AEU-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils geltenden Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- der delegierten Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere der Art. 23 und 44 in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
- des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Die Vorgründungsberatung ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen. ²Ziel ist es, Gründerinnen und Gründern sowie Betriebsübernehmerinnen und Betriebsübernehmern (im Folgenden Gründer genannt) eine Möglichkeit zu geben, Coachingleistungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, um erfolgreich in den Markt zu starten. ³Um Gründern die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu erleichtern und den Bestand von Existenzgründungen zu stärken und zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinien aus Mitteln der Bayerischen Existenzgründerinitiative sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Coachingmaßnahmen für Gründungsvorhaben oder geplante Betriebsübernahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) sowie im Bereich der Freien Berufe, sofern dem nicht eine der nachstehenden Regelungen (insbesondere Nrn. 3 und 4) entgegenstehen.
- 2.2 Förderfähig sind Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen vor der geplanten Existenzgründung bzw. Betriebsübernahme.
- 2.3 ¹Die betriebswirtschaftliche Beratung hat im Vordergrund zu stehen. ²Von der Förderung ausgeschlossen sind daher Coachingleistungen, die
- überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,
 - die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten, die Erarbeitung von EDV-Software inklusive z. B. der Erstellung einer Homepage sowie die Erstellung von Werbematerial (z. B. Flyer),
 - überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben, oder Inhalte, die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind:

3.1.1 ¹Gründer mit Wohnsitz und geplantem künftigen Firmensitz oder zumindest künftiger Niederlassung in Bayern vor erfolgter Existenzgründung bzw. vor Anmeldung eines Gewerbes im Haupterwerb im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die die Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ²Bei Gesellschaften gilt das Datum der notariellen Beurkundung als Gründungsdatum. ³Der Antragsteller darf noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

3.1.2 ¹Darüber hinaus Gründer mit Wohn- und geplantem künftigen Firmensitz oder zumindest künftiger Niederlassung in Bayern, die vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen. ²Als förderfähige selbstständige Nebenerwerbstätigkeit im Sinn dieser Richtlinien gilt jede unternehmerische Tätigkeit, die einen Umfang von 15 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

3.2 Als antragsberechtigter Existenzgründer wird auch die geplante Beteiligung an einem Unternehmen in Bayern angesehen, wenn mindestens 15 % der Kapitalanteile übernommen werden und der Gründer Geschäftsführungsbefugnis besitzen wird.

3.3 Bei einer Beteiligung im Sinn von Nr. 3.2 und der Übernahme eines sich bereits in Bayern befindlichen Betriebs kann sich der Wohnsitz auch außerhalb Bayerns befinden.

- 3.4 Nicht antragsberechtigt sind Gründer,
- 3.4.1 die in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb betrieben haben oder bei einer geplanten Unternehmensbeteiligung im Sinn von Nr. 3.2 an diesem Unternehmen in den letzten zwölf Monaten bereits mit mindestens 50% beteiligt waren,
- 3.4.2 an deren Unternehmen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind oder sein sollen,
- 3.4.3 die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater, als vereidigte Buchprüfer oder als Rechtsanwalt tätig sind oder tätig werden wollen,
- 3.4.4 sowie Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur tätig sind oder tätig sein wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 ¹Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014–2020 und diesen Förderrichtlinien sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014–2020 entsprechen. ²Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt. ³Zum ESF-Programm des Bundes ist eine Abgrenzung der bayerischen Aktion durch den Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 7./8. Dezember 2006 gewährleistet (Beschränkung auf die Vorgründungsphase).
- 4.2 Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Bewilligungsstelle (Nr. 7.1) und Abschluss des Beratervertrags (Nr. 7.3) begonnen werden.
- 4.3 Der Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn
- 4.3.1 die Zahlung der Beraterrechnung vollständig erfolgt ist und der Gründer dies durch Vorlage eines Kontoauszugs im Original oder einer Umsatzanzeige nachgewiesen hat, wobei die zu erbringende finanzielle Eigenleistung nicht aus ESF-geförderten Mitteln anderer Maßnahmen stammen darf, und
- 4.3.2 die hierfür notwendigen Abrechnungsunterlagen fristgerecht im genehmigten Bewilligungszeitraum vorgelegen haben.
- 4.4 Gründer, die vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen, haben zusätzlich folgende Regelungen zu beachten:
- 4.4.1 Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfen ausbezahlt.
- 4.4.2 ¹Gründer, die im laufenden Steuerjahr sowie den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits

De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200 000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. ²Für Gründer im Straßenverkehrssektor gilt eine „De-minimis“-Höchstgrenze von 100 000 Euro.

- 4.4.3 Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung den in Nr. 4.4.2 genannten De-minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.
- 4.4.4 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das in Nr. 7.10 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach De-minimis.
- 4.5 Nicht gefördert werden Coachingmaßnahmen, die durch
- Betriebsangehörige des zu beratenden Unternehmens,
 - Berater, die mit dem zu beratenden Unternehmen durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind,
 - Angehörige des Gründers im Sinn von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB,
 - Subberater des Coaches
- durchgeführt werden sollen.

5. Beratereigenschaft

- 5.1 Die Beratung erfolgt in der Regel durch Berater mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, deren überwiegender Geschäftszweck auf die Durchführung entgeltlicher Unternehmensberatung gerichtet ist.
- 5.2 ¹Die Berater müssen die für die Beratung nach Nr. 2 erforderliche Eignung für das jeweilige Coaching kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) besitzen. ²Hierzu wird entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein vergleichbarer Abschluss (z. B. Meister) oder eine gültige Listung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vorausgesetzt. ³In allen Fällen ist außerdem eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Beratung von KMU Voraussetzung.
- 5.3 ¹Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist dem Gründer vom Berater mittels einer unterschriebenen Selbsterklärung zu bestätigen. ²Diese ist notwendiger Antragsbestandteil. ³Auf Anforderung der jeweiligen Bewilligungsstelle sind vom Berater entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 5.4 ¹Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Coachingmaßnahmen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. ²Dasselbe gilt für Coachingmaßnahmen durch Berater, die für ihre Tätigkeit gegenüber dem geförderten Gründer Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses (Anteilfinanzierung) zum Beraterhonorar.

6.2 ¹Der Zuschuss beträgt 70% des förderfähigen Tageshonorars. ²Soweit der Zuschuss aus ESF-Mitteln kofinanziert wird, setzt er sich zusammen aus 50% Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und 20% aus bayerischen Landesmitteln, jeweils in Bezug auf das Tageshonorar, ansonsten rein aus Landesmitteln.

6.3 ¹Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. ²Ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag.

6.4 Es können maximal zehn Tagewerke bezuschusst werden.

6.5 Nicht förderfähig sind die Umsatzsteuer des Rechnungsbetrags, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten.

6.6 ¹Die Umsatzsteuer ist förderfähig, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den Gründer besteht. ²Der Gründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. ³Bei typischerweise umsatzsteuerfreien Berufen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung und ohne Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG (z. B. heilberuflichen Tätigkeiten) kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsstelle auf den Nachweis verzichtet werden. ⁴Die Bewilligungsstelle kann eine entsprechende Selbsterklärung des Gründers gemäß einem von ihr erstellten Vordruck/Muster anfordern. ⁵Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

6.7 ¹Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. ²Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. ³Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrags. ⁴Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

7. Verfahren

7.1 ¹Das Coaching ist vor Beginn der Beratung bei der jeweils zuständigen Stelle (örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Institut für Freie Berufe) zu beantragen. ²Bewilligungsstellen sind die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, die Handwerkskammern und das Institut für Freie Berufe. ³Sie unterstützen den Gründer im Antragsprozess bei der Beraterwahl, bewilligen den Zuschuss und veranlassen die Auszahlung.

7.2 Rechtsgrundlage für die Weiterleitung an die Gründer sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO.

7.3 Das Coaching wird aufgrund eines Beratervertrags durchgeführt, der zwischen dem Gründer und dem in der Bewilligung genannten Berater nach Maßgabe eines Mustervertrags der Industrie- und Handels-

kammer, der Handwerkskammer bzw. des Instituts für Freie Berufe abzuschließen ist.

7.4 Die Inhalte des Coachings sind im Beratervertrag zu vereinbaren und müssen den Vorgaben der Nr. 2 dieser Richtlinien entsprechen.

7.5 Der Coachingzeitraum, innerhalb dessen die Beratungsleistung erbracht werden muss, wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt.

7.6 ¹Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. ²Der Abschlussbericht ist dem Gründer auszuhändigen und muss die individuellen Beratungsinhalte ausführlich darlegen (z. B. Situations- oder Schwachstellenanalyse, Handlungsempfehlungen, erstellte Konzepte usw.) ³Ggf. sind auf Anforderung der jeweiligen Bewilligungsstelle die Ergebnisse der Beratung (z. B. fertiger Businessplan, Finanzierungskonzept, Marketingstrategie, Standortanalyse etc.) nachzuweisen.

7.7 Die Abrechnungsunterlagen (Rechnung des Beraters im Original, Abrechnungsbogen, Abschlussbericht sowie Kontoauszug im Original bzw. Kontoauszugsanzeige als Zahlungsbeleg) entsprechend Art. 137 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind bei der Bewilligungsstelle als Verwendungsnachweis einzureichen.

7.8 ¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist zur Prüfung bei der Bewilligungsstelle und beim Gründer berechtigt. ²Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Freistaates Bayern, die Prüfbehörde des Freistaates Bayern sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Freistaates Bayern entsprechend Art. 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfberechtigt. ³Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Bewilligungsstelle im Original, in beglaubigter Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern, die den Anforderungen des Art. 140 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen, bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ein kürzerer Zeitraum mitgeteilt wird oder dem nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

7.9 Die in Nr. 7.7 genannten Unterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis gegenüber dem ESF.

7.10 ¹Gründer, für die die Vorschriften der Nr. 4.4 gelten, haben mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung auszufüllen und erhalten mit Bewilligung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. ²Diese Bescheinigung ist zehn Jahre ab Erhalt aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer mit der Programmabwicklung und -kontrolle befassten Behörde des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. ³Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse

zuzüglich Zinsen können in diesem Fall zurückgefordert werden. ⁴Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis für eine frühere De-minimis-Behilfe vorzulegen.

- 7.11 ¹Der Gründer ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden elektronisch gespeichert. ³Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.
- 7.12 ¹Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. ²Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. ³Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.
- 7.13 Die Projektträger (BIHK Service-GmbH, HWK und IFB) sind als Erstempfänger der Zuwendung (soweit ESF-Förderung besteht: der Begünstigte im Sinn von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) dazu verpflichtet, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber oder der Verwaltungsbehörde für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.
- 7.14 Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm oder der Verwaltungsbehörde beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

¹Zuwendungen, die aufgrund dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn von § 264 StGB. ²Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltene Angaben zur Person und zum Projekt sowie insbesondere die Angaben in der De-minimis-Erklärung. ³Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern bzw. das Institut für Freie Berufe nennen den Zuwendungsempfänger vor der Bewilligung oder Gewährung der Leistung die subventionserheblichen Tatsachen. ⁴Auf VV Nr. 3.5.6 zu Art. 44 BayHO wird verwiesen.

9. Informations- und Publizitätsmaßnahmen bei ESF-Förderung

¹Beim Einsatz von ESF-Mitteln ist auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen. ²Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Merkblatts

„Information und Publizität“ verwiesen. ³Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit unter <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php>. ⁴Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen. ⁵Das ESF-Logo kann unter <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/download.php> heruntergeladen werden. ⁶Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. ⁷Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

10. Antragsverfahren und zuständige Stelle bei ESF-Förderung

¹Das Antragsverfahren für den Projektträger für die gewerblichen Berufe (BIHK Service GmbH) erfolgt über die Software ESF Bavaria 2014. ²Zusätzlich ist der unterschriebene Antrag postalisch einzureichen. ³Der Link zu ESF Bavaria 2014 lautet: <https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>. ⁴Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 30. April 2016 treten die Richtlinien Vorgründungscoaching vom 12. März 2015 (AllMBl. S. 167) außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7523-W

Änderung der Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 4. April 2016, Az. 91-9151/3/5

1. Die Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms vom 29. Juli 2015 (AllMBl. S. 399), die durch Bekanntmachung vom 22. Januar 2016 (AllMBl. S. 102) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 11.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 2 wird in Nr. 3 der Tabelle 1 im zweiten Spiegelstrich die Angabe „6 000 €“ durch die Angabe „2 500 €“ und im dritten Spiegelstrich die Angabe „8 000 €“ durch die Angabe „4 500 €“ ersetzt.
 - 1.1.2 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die maximalen Förderbeträge für den Technikbonus T 3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen einer Degression, um die Kombinierbarkeit mit dem

KfW-Programm 275 (Erneuerbare Energien – Speicher) ohne Kürzungen zu gewährleisten:

Antragszeitraum	TechnikBonus (Maximalbetrag)		
	T 3.1	T 3.2	T 3.3
Ab 08.04.2016 bis 30.06.2016	2 000 €	2 500 €	4 500 €
Ab 01.07.2016 bis 31.12.2016	2 000 €	2 200 €	4 200 €
Ab 01.01.2017 bis 30.06.2017	2 000 €	1 900 €	3 900 €
Ab 01.07.2017 bis 31.12.2017	2 000 €	1 600 €	3 600 €
Ab 01.01.2018 bis 30.06.2018	2 000 €	1 300 €	3 300 €
Ab 01.07.2018 bis 31.12.2018	2 000 €	1 000 €	3 000 €

Tabelle 2: Degression der maximalen Förderbeträge für den TechnikBonus T 3 „Netzdienliche Photovoltaik“

- 1.1.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- 1.2 In Nr. 11.4 Satz 1 wird die bisherige Tabelle 2 die Tabelle 3.
- 1.3 In Nr. 13.2 Satz 12 wird in der Klammer die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 14 Satz 3 wird in der Klammer die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt; die bisherige Tabelle 3 wird Tabelle 4.
- 1.5 In Nr. 16.2 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 8. April 2016 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7912-U

Berichtigung der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2 000-Gebiete

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 8. April 2016, Az. 62b-U8629.54-2016/1-13

Nr. 1 der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2 000-Gebiete vom 29. Februar 2016 (AllMBl. S. 1421) wird wie folgt berichtigt:

1. In Satz 1 werden die Wörter „(Stand 19. Februar 2016)“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „(Stand 29. Februar 2016)“ durch die Wörter „(Stand 19. Februar 2016)“ ersetzt.

Lorenz Sanktjohanser
Leitender Ministerialrat

787-L

Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17. Juni 2015 Az.: G3-7275-1/79

Grundlagen dieser Richtlinie sind (in der jeweils geltenden Fassung):

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl L 227 vom 31. Juli 2014, S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, ABl L 227 vom 31. Juli 2014, S. 18)
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl L 181 vom 20. Juni 2014, S. 48)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl L 255 vom 28. August 2014, S. 18)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittel-

- verwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl L 255 vom 28. August 2014, S. 59)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl L 227 vom 31. Juli 2014, S. 69)
 - Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 608)
 - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl L 181 vom 20. Juni 2014, S. 1)
 - Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl L 312 vom 23. Dezember 1995, S. 1)
 - Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055)
 - Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (NRR) für den Zeitraum 2014–2020
 - Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl I S. 166)
 - Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014 (BGBl I S. 897)
 - Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl I S. 1690)
 - Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl I S. 1928)
 - Agrarzahllungenverpflichtungen-Verordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1)
 - die jeweils geltenden Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten des

Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

- Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- das Bayerische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014–2020 gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L)
- die Lose-Blatt-Sammlung (LBS) – Verwaltungsvorschrift des StMELF für den Verwaltungsvollzug.

Die nationalen Regelungen zur ersten Säule (DirektZahlDurchfG, DirektZahlDurchfV, InVeKoSV) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Ausgleichszulage entsprechend angewendet.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten (Bergegebiete, benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern.

Die Zahlungen sollen durch die Förderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen.

Die Ausgleichszulage wird gewährt, um Einkommensverluste und zusätzliche Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen, teilweise auszugleichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten.

Die benachteiligten Gebiete wurden gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 97/172/EG (ABl L 72 vom 13. März 1997, S. 1), festgelegt.

Maßgeblich für die Abgrenzung der Ausgleichszulagegebiete ist das Gebietsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Die grundstücksscharfe Abgrenzung kann beim jeweiligen AELF eingesehen werden. Darüber hinaus enthalten die InVeKoS-Flächendaten die entsprechenden Informationen zur Gebietszugehörigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und des

InVeKoS bezüglich Antragsteller und Betrieb (vgl. auch Verwaltungsvorschriften in der LBS).

4. Förderkriterien und sonstige Auflagen

4.1 Förderkriterien

Der Zuwendungsempfänger muss

- eine LF von mindestens 3 ha in benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaften.
- seinen Betriebsitz im Sinne von § 2 InVeKoSV in Bayern haben. Unterliegt der Betriebsinhaber in Deutschland nicht der Festsetzung der Einkommensteuer bzw. befindet sich im Falle von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die Geschäftsleitung nicht in Deutschland, so muss der überwiegende Anteil der vom Betriebsinhaber in Deutschland bewirtschafteten LF in Bayern liegen.
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens aufweisen.

4.2 Sonstige Auflagen

Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung. Als sonstige Auflage sind die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance) einzuhalten.

Damit sind durch den Zuwendungsempfänger die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand nach Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung einzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

Die AGZ wird entsprechend dem Umfang der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten gewährt (vgl. LBS). Für Flächen, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, wird keine AGZ gewährt.

Ausgenommen von der Förderung sind Flächen,

- die nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Nr. ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden,
- die für agrarökologische Zwecke stillgelegt wurden,
- die stillgelegt wurden, weil diese der Flächenutzung im Umweltinteresse gemäß der nationalen Umsetzung von Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dienen,

- die nach FELEG stillgelegt sind sowie
- sonstige Stilllegungen.

Folgende Flächen sind in den benachteiligten Agrarzonon von der Förderung ausgeschlossen:

Flächen für die Erzeugung von

- Mais,
- Sudangras,
- Weizen (auch Mischungen),
- Zuckerrüben,
- Wein, Obst, Hopfen, Tabak und sonstige Dauerkulturen (ausgenommen Kurzumtriebsplantagen),
- Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen (einschließlich Küchenkräuter),
- Zierpflanzen sowie Baum- und Rebschulflächen,
- Handelsgewächse (ausgenommen Hanf) sowie
- unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze.

Alm-/Alpflächen:

Bei Almen/Alpen ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Dabei sind die Vorgaben der LBS zu beachten.

5.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der AGZ je ha LF richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Benachteiligung, in der die Flächen des jeweiligen Betriebs liegen (vgl. Nr. 5.3.1).

5.3.1 Maßstab der Benachteiligung

Der Grad der Benachteiligung richtet sich

- im Berggebiet
grundsätzlich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen.
- in den benachteiligten Agrarzonon
nach der Durchschnitts-LVZ (Landwirtschaftliche Vergleichszahl) der Gemeinden bzw. Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen. Bei Gemeinden, die vollständig in den benachteiligten Agrarzonon liegen, ist die Durchschnitts-LVZ der Gemeinde maßgebend. Bei Gemeinden, die teilweise im benachteiligten Gebiet und teilweise im nicht benachteiligten Gebiet liegen, wird für die Flächen im benachteiligten Gebiet die Durchschnitts-LVZ der darin liegenden Gemarkungen zur Berechnung herangezogen.
- in den Kleinen Gebieten
nach der Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen.

Die Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen im Berggebiet und in den Kleinen Gebieten ergibt sich aus den von der Finanzverwaltung jährlich elektronisch zur Verfügung gestellten Daten.

Die maßgebliche LVZ wird wie folgt über EDV ermittelt:

$$\begin{aligned} & \text{ha LF (Gde. A)} \times \text{LVZ (Gde. A)} \\ & + \text{ha LF (Gde. B)} \times \text{LVZ (Gde. B)} \\ & \text{ha LF insgesamt} \end{aligned}$$

LF (Gde. A, B) = LF in der Gemeinde bzw. Gemarkung A, B (nur benachteiligte Agrarzonen)

LVZ (Gde. A, B) = Durchschnitts-LVZ der Gemeinde bzw. Gemarkung A, B, in der die Fläche liegt (nur benachteiligte Agrarzonen)

Die maßgebliche EMZ wird wie folgt über EDV ermittelt:

$$\frac{\text{ha LF (Gmk. C)} \times \text{EMZ (Gmk. C)} + \text{ha LF (Gmk. D)} \times \text{EMZ (Gmk. D)}}{\text{ha LF insgesamt}}$$

LF (Gmk. C, D) = LF in der Gemarkung C, D (nur Berggebiet bzw. Kleine Gebiete)

EMZ (Gmk. C, D) = Durchschnitts-EMZ der Gemarkung C, D, in der die Fläche liegt (Berggebiete bzw. Kleine Gebiete)

Alm-/Alpflächen bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

5.3.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt in Abhängigkeit von der Benachteiligung

- im Berggebiet (vgl. **Anlage 1**)

für alle förderfähigen Flächen 42 – 200 €/ha

Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 9,30 €. Bei einer EMZ von 4374 und darüber wird im Berggebiet der Grundbetrag von 42 €/ha gewährt. Bei einer EMZ von 2675 und darunter wird der Höchstbetrag von 200 €/ha gewährt.

Unabhängig von der maßgeblichen EMZ werden im Berggebiet für die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe 200 €/ha gewährt.

Aufschlag auf die ersten Hektare im Berggebiet

Im Berggebiet wird den Antragstellern zusätzlich für die ersten 10 Hektare förderfähige Fläche ein Aufschlag von 25 €/ha gewährt. Diese Zahlung erfolgt über eine entsprechende Erhöhung des ermittelten Zuschussbetrags je Hektar förderfähiger Fläche im Berggebiet.

- in den benachteiligten Agrarzonen (vgl. **Anlage 2a** und **2b**)

Grünland, Grünfutter¹ 25 – 200 €/ha
sonstige förderfähige Flächen 25 – 100 €/ha

Die Staffelung nach abnehmender LVZ beträgt je LVZ-Punkt bei Grünland und Grünfutter 9,30 €, bei sonstigen förderfähigen Flächen 4,65 €.

Bei Grünland und Grünfutter wird bei einer LVZ von 30 und darüber und bei sonstigen förderfähigen Flächen bei einer LVZ von 27,4 und darüber der Mindestbetrag von 25 €/ha gewährt. Bei Grünland und Grünfutter sowie bei sonstigen förderfähigen Flächen wird bei einer LVZ von 11,2 und darunter der Höchstbetrag von 200 bzw. 100 €/ha gewährt.

- in den Kleinen Gebieten (vgl. **Anlage 3**)

für alle förderfähigen Flächen 25 – 100 €/ha

Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 4,65 €. Bei einer EMZ von 4288 und darüber wird in den Kleinen Gebieten der Mindestbetrag von 2 €/ha gewährt. Bei einer EMZ von 2675 und darunter wird der Höchstbetrag von 100 €/ha gewährt.

5.3.3 Degression der Zahlungen

Die Zahlungen werden in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs wie folgt gekürzt:

- bis zum 100. ha: keine Kürzung,
- über dem 100. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 25%.

5.4 Mindestzuwendungsbetrag

Zahlungen unter 100 € je Antragsteller und Jahr werden nicht bewilligt.

6. Verfahren

6.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist in der Regel das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt.

6.2 Antragstellung

Die jährliche Antragstellung erfolgt mit dem Mehrfachantrag (MFA). Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die aktuellen Daten des MFA (Hauptformular, Flächen- und Nutzungsnachweis). Der Antragsteller ist verpflichtet, die gesamte von ihm bewirtschaftete LF im Flächen- und Nutzungsnachweis anzugeben.

6.3 Antragsbearbeitung

6.3.1 Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung.

6.3.2 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäische Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. Der Bewilligungsbescheid wird in der Regel zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt.

Erst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (LBS Teil A).

6.4 Kontrollen

6.4.1 Die Kontrollen bestehen aus Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (LBS Teil D). Dabei wird jährlich bei einem bestimmten Prozentsatz der Antragsteller gemäß Art. 32 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung

¹ Klee, Klee gras, Klee-Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Klee-Luzerne-Gemisch, Wechselgrünland, Grünlandeinsaat und sonstige Futterpflanzen

maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS und Cross Compliance (CC) vor Ort geprüft.

6.4.2 Die Kontrolle der CC-Standards erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.

6.5 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

6.5.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche kommen die Regelungen der Art. 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

6.5.2 Nichteinhaltung von Förderkriterien oder sonstigen Auflagen

Bei Nichteinhaltung von Förderkriterien oder sonstigen Auflagen kommen die Regelungen des Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Ablehnung des Antrags bzw. die Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Folge.

Verstöße gegen die sonstigen Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet.

6.5.3 Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

6.5.4 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf die Rückzahlung der Förderung ganz oder teilweise verzichtet.

6.6 Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten die VV zu Art. 44 BayHO, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.7 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geltend zu machen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Die Richtlinie vom 6. September 2010, Az.: A6-7275-2755, gilt weiterhin für Anträge, die sich auf die Bewirtschaftung der Flächen vor dem 1. Januar 2014 beziehen. Für das Antragsjahr 2014 gilt weiterhin die Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 9. Mai 2014 (AllMBl S. 342).

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1: Förderbeträge und Zuschussstaffelung im Berggebiet
- Anlage 2a: Förderbeträge in den benachteiligten Agrarzonen
- Anlage 2b: Zuschussstaffelung in den benachteiligten Agrarzonen
- Anlage 3: Förderbeträge und Zuschussstaffelung in Kleinen Gebieten
- Anlage 4: Kulturgruppen für die Ausgleichszulage

Anlage 1

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge und Zuschussstaffelung im Berggebiet

Unabhängig von der maßgeblichen EMZ wird im Berggebiet für die Kulturgruppe „Bewirtschaftung von anerkannten Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe“ ein Fördersatz von 200 €/ha gewährt.

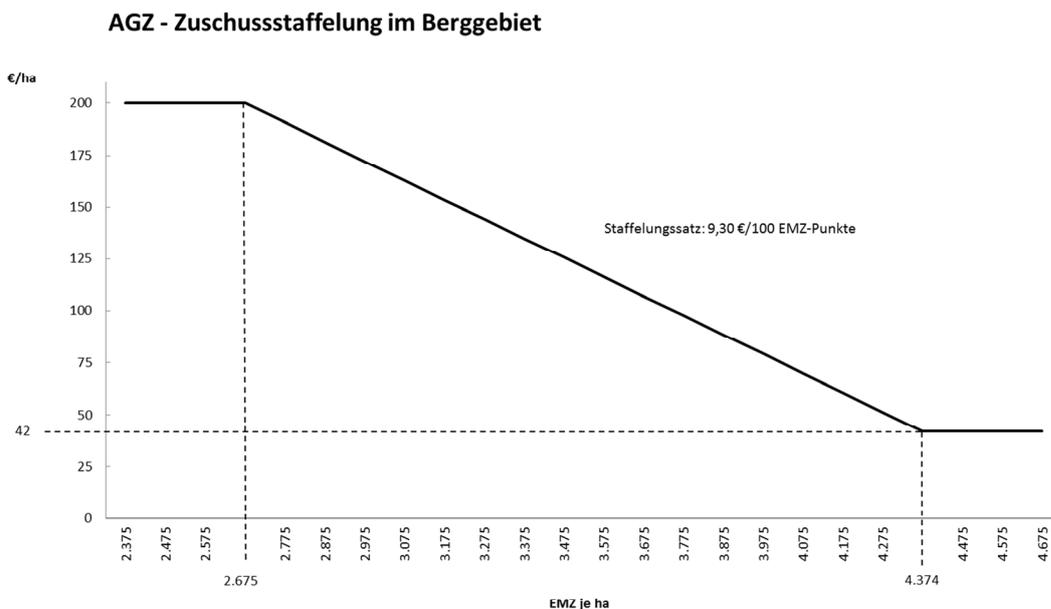
Der Fördersatz für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Berggebiet“ (siehe Grafik) gestaltet sich wie folgt:

- bei einer EMZ von 2.675/ha und darunter den Höchstbetrag: 200 €/ha
- bei einer EMZ von 4.374/ha und darüber den Grundbetrag: 42 €/ha
- bei einer EMZ von 2.676/ha bis 4.373/ha nach folgender Formel¹:

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 200 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{100} - 26,750 \right) * 9,30 \right]$$

Beispiel:

Ein Betrieb mit einer maßgeblichen EMZ von 3.333/ha erhält für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Berggebiet“ 138,8 €/ha.



¹ Unabhängig von den berechneten Fördersätzen werden mindestens 42 €/ha gewährt.

Anlage 2a

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge in den benachteiligten Agrarzonen

LVZ	Grünland/ Grünfutter Euro/ha	sonstige förder- fähige Flächen Euro/ha
11,0	200,00	100,00
11,1	200,00	100,00
11,2	200,00	100,00
11,3	199,07	99,53
11,4	198,14	99,07
11,5	197,21	98,60
11,6	196,28	98,14
11,7	195,35	97,67
11,8	194,42	97,21
11,9	193,49	96,74
12,0	192,56	96,28
12,1	191,63	95,81
12,2	190,70	95,35
12,3	189,77	94,88
12,4	188,84	94,42
12,5	187,91	93,95
12,6	186,98	93,49
12,7	186,05	93,02
12,8	185,12	92,56
12,9	184,19	92,09
13,0	183,26	91,63
13,1	182,33	91,16
13,2	181,40	90,70
13,3	180,47	90,23
13,4	179,54	89,77
13,5	178,61	89,30
13,6	177,68	88,84
13,7	176,75	88,37
13,8	175,82	87,91
13,9	174,89	87,44
14,0	173,96	86,98
14,1	173,03	86,51
14,2	172,10	86,05
14,3	171,17	85,58
14,4	170,24	85,12
14,5	169,31	84,65
14,6	168,38	84,19
14,7	167,45	83,72
14,8	166,52	83,26
14,9	165,59	82,79
15,0	164,66	82,33
15,1	163,73	81,86
15,2	162,80	81,40
15,3	161,87	80,93
15,4	160,94	80,47
15,5	160,01	80,00
15,6	159,08	79,54
15,7	158,15	79,07
15,8	157,22	78,61
15,9	156,29	78,14
16,0	155,36	77,68
16,1	154,43	77,21
16,2	153,50	76,75
16,3	152,57	76,28
16,4	151,64	75,82
16,5	150,71	75,35
16,6	149,78	74,89
16,7	148,85	74,42
16,8	147,92	73,96
16,9	146,99	73,49
17,0	146,06	73,03
17,1	145,13	72,56
17,2	144,20	72,10
17,3	143,27	71,63
17,4	142,34	71,17

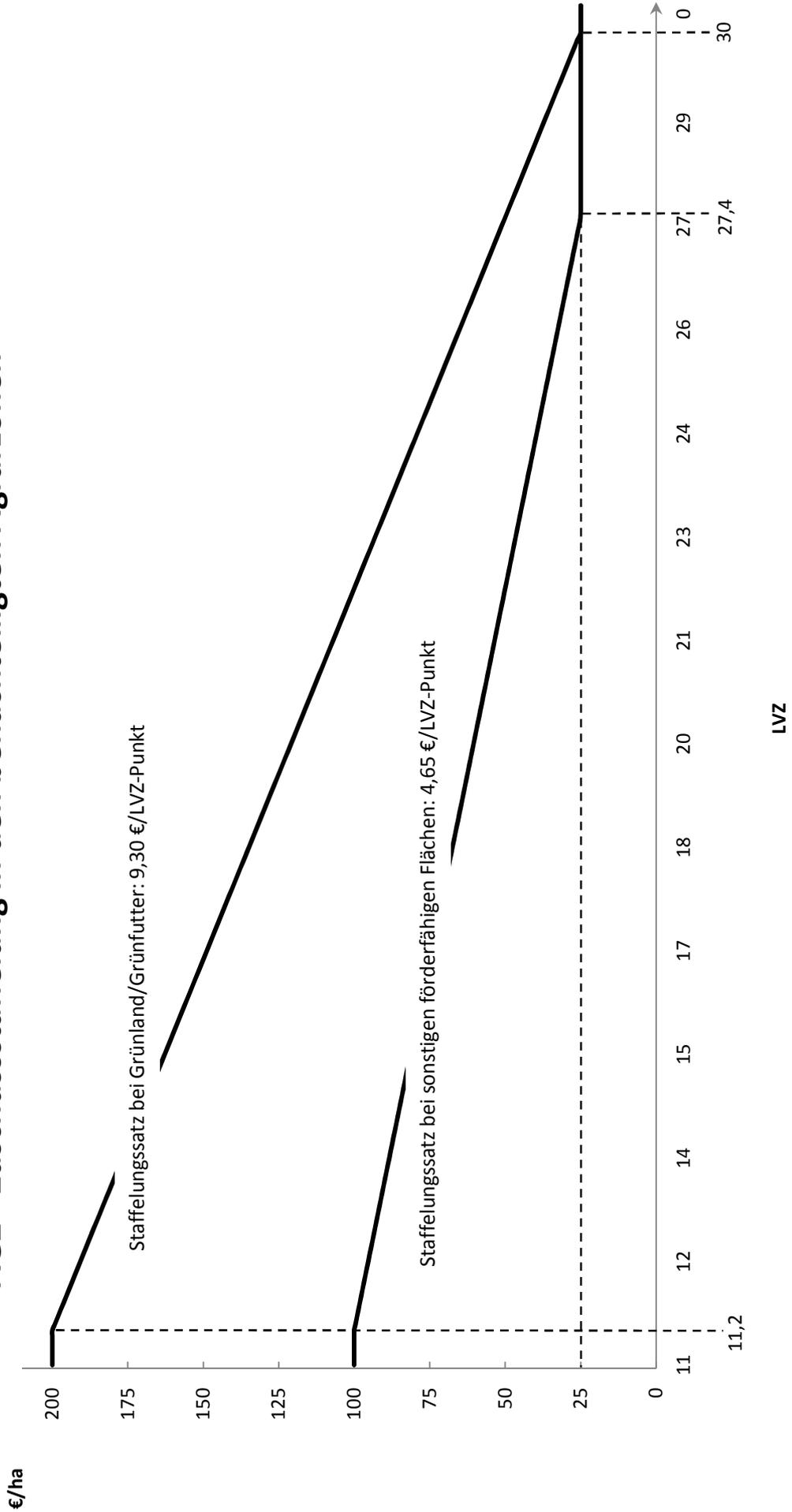
LVZ	Grünland/ Grünfutter Euro/ha	sonstige förder- fähige Flächen Euro/ha
17,5	141,41	70,70
17,6	140,48	70,24
17,7	139,55	69,77
17,8	138,62	69,31
17,9	137,69	68,84
18,0	136,76	68,38
18,1	135,83	67,91
18,2	134,90	67,45
18,3	133,97	66,98
18,4	133,04	66,52
18,5	132,11	66,05
18,6	131,18	65,59
18,7	130,25	65,12
18,8	129,32	64,66
18,9	128,39	64,19
19,0	127,46	63,73
19,1	126,53	63,26
19,2	125,60	62,80
19,3	124,67	62,33
19,4	123,74	61,87
19,5	122,81	61,40
19,6	121,88	60,94
19,7	120,95	60,47
19,8	120,02	60,01
19,9	119,09	59,54
20,0	118,16	59,08
20,1	117,23	58,61
20,2	116,30	58,15
20,3	115,37	57,68
20,4	114,44	57,22
20,5	113,51	56,75
20,6	112,58	56,29
20,7	111,65	55,82
20,8	110,72	55,36
20,9	109,79	54,89
21,0	108,86	54,43
21,1	107,93	53,96
21,2	107,00	53,50
21,3	106,07	53,03
21,4	105,14	52,57
21,5	104,21	52,10
21,6	103,28	51,64
21,7	102,35	51,17
21,8	101,42	50,71
21,9	100,49	50,24
22,0	99,56	49,78
22,1	98,63	49,31
22,2	97,70	48,85
22,3	96,77	48,38
22,4	95,84	47,92
22,5	94,91	47,45
22,6	93,98	46,99
22,7	93,05	46,52
22,8	92,12	46,06
22,9	91,19	45,59
23,0	90,26	45,13
23,1	89,33	44,66
23,2	88,40	44,20
23,3	87,47	43,73
23,4	86,54	43,27
23,5	85,61	42,80
23,6	84,68	42,34
23,7	83,75	41,87
23,8	82,82	41,41
23,9	81,89	40,94

LVZ	Grünland/ Grünfutter Euro/ha	sonstige förder- fähige Flächen Euro/ha
24,0	80,96	40,48
24,1	80,03	40,01
24,2	79,10	39,55
24,3	78,17	39,08
24,4	77,24	38,62
24,5	76,31	38,15
24,6	75,38	37,69
24,7	74,45	37,22
24,8	73,52	36,76
24,9	72,59	36,29
25,0	71,66	35,83
25,1	70,73	35,36
25,2	69,80	34,90
25,3	68,87	34,43
25,4	67,94	33,97
25,5	67,01	33,50
25,6	66,08	33,04
25,7	65,15	32,57
25,8	64,22	32,11
25,9	63,29	31,64
26,0	62,36	31,18
26,1	61,43	30,71
26,2	60,50	30,25
26,3	59,57	29,78
26,4	58,64	29,32
26,5	57,71	28,85
26,6	56,78	28,39
26,7	55,85	27,92
26,8	54,92	27,46
26,9	53,99	26,99
27,0	53,06	26,53
27,1	52,13	26,06
27,2	51,20	25,60
27,3	50,27	25,13
27,4	49,34	25,00
27,5	48,41	25,00
27,6	47,48	25,00
27,7	46,55	25,00
27,8	45,62	25,00
27,9	44,69	25,00
28,0	43,76	25,00
28,1	42,83	25,00
28,2	41,90	25,00
28,3	40,97	25,00
28,4	40,04	25,00
28,5	39,11	25,00
28,6	38,18	25,00
28,7	37,25	25,00
28,8	36,32	25,00
28,9	35,39	25,00
29,0	34,46	25,00
29,1	33,53	25,00
29,2	32,60	25,00
29,3	31,67	25,00
29,4	30,74	25,00
29,5	29,81	25,00
29,6	28,88	25,00
29,7	27,95	25,00
29,8	27,02	25,00
29,9	26,09	25,00
30,0	25,00	25,00
30,1	25,00	25,00
30,2	25,00	25,00
30,3	25,00	25,00
30,4	25,00	25,00

Anlage 2b

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
(AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

AGZ - Zuschussstaffelung in den benachteiligten Agrarzonen



Anlage 3

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
(AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge und Zuschussstaffelung in Kleinen Gebieten

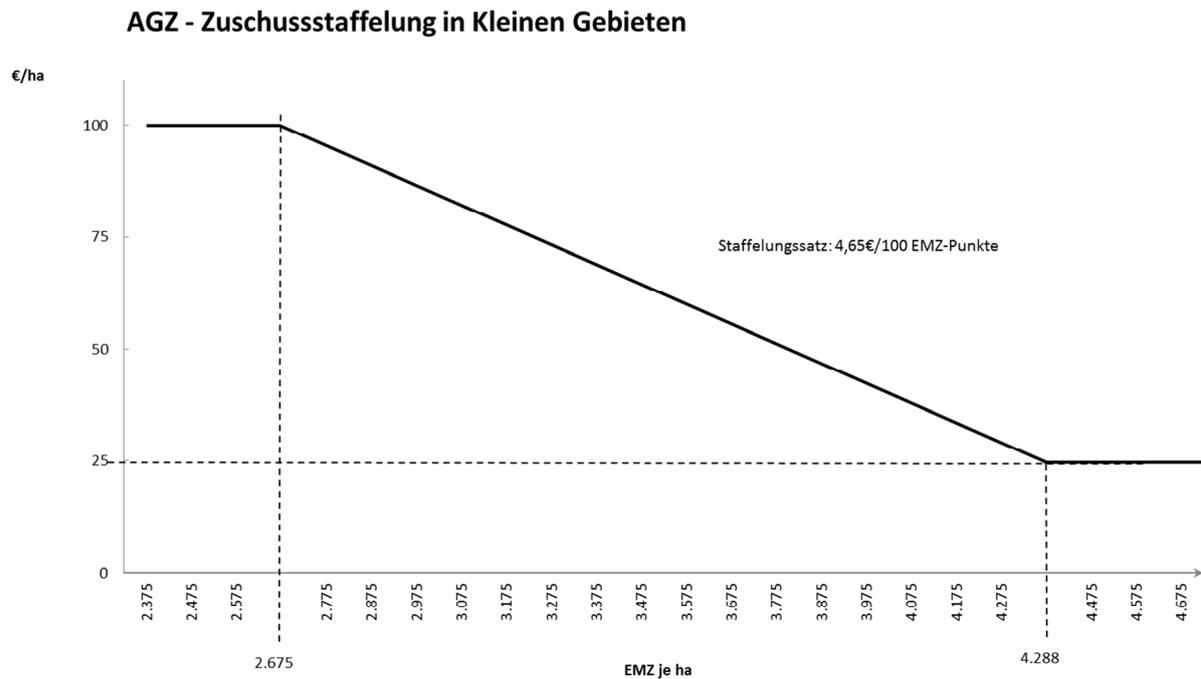
Der Fördersatz für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Kleines Gebiet“ gestaltet sich wie folgt:

- bei einer EMZ von 2.675/ha und darunter den Höchstbetrag: 100 €/ha
- bei einer EMZ von 4.288/ha und darüber den Mindestbetrag: 25 €/ha
- bei einer EMZ von 2.676/ha bis 4.287/ha nach folgender Formel¹:

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 100 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{100} - 26,750 \right) * 4,65 \right]$$

Beispiel:

Ein Betrieb mit einer maßgeblichen EMZ von 3.333/ha erhält für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Kleines Gebiet“ 69,4 €/ha.



¹ Unabhängig von den berechneten Fördersätzen werden mindestens 25 €/ha gewährt.

Anlage 4

zur Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
(AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kulturgruppen für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nr. in Landes- richtlinie 1	Kurzbezeichnung der Landesmaßnahme Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2	Beihilfe je ha 3	Produkt- Codes Abkürzung 4	Produkt- Codes Ziffer 5
5.2 / 5.3	Bewirtschaftung von anerkannten Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe	200 €/ha	Alm	110
5.2 / 5.3	förderfähige Flächen Berggebiet	42–200 €/ha	FIB	160
5.2 / 5.3	Grünland und Grünfutter benachteiligte Agrarzone	25–200 €/ha	HfAz	130
5.2 / 5.3	sonstige förderfähige Flächen benachteiligte Agrarzone	25–100 €/ha	AkAz	135
5.2 / 5.3	förderfähige Flächen Kleines Gebiet	25–100 €/ha	FIK	165

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Philipp Alexander Schoeller

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 23. März 2016, Az. Prot 1090-224-7

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in München ernannten Herrn Philipp Alexander Schoeller am 4. Februar 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Maria-Theresia-Straße 6

81675 München

Telefon: 089 41414751-0

Telefax: 089 41414751-9

E-Mail: honorarkonsulfinnland@schoeller.center

Sprechzeiten: dienstags, mittwochs, donnerstags, 15 bis 17 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Prof. Dr. Roland Berger

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. März 2016, Az. Prot 1090-301-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Singapur in München ernannten Herrn Prof. Dr. Roland Berger am 16. November 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Montglasstraße 14

81679 München

Telefon: 089 21545423-0

Telefax: 089 21545423-1

E-Mail: honorarkonsul.singapur.muc@mfa.sg

Sprechzeiten: dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs und donnerstags 12.30 bis 15.30 Uhr

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Edgardo Mario Malaroda

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 31. März 2016, Az. Prot 1090-247-17

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Edgardo Mario Malaroda am 29. März 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ines Suarez Guozden de Collarte, am 18. Juli 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Jingqiu Mao

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 31. März 2016, Az. Prot 1240-3053-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in München ernannten Frau Jingqiu Mao am 29. März 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Wanjin Zhu, am 16. Juli 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Alexander Müller

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. April 2016, Az. Prot 1090-380-8

Das Herr Alexander Müller erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Tonga in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern und Sachsen sowie die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 14. März 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Tonga in Düsseldorf ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Verwaltungsvereinfachung;
Ergebnisse des Vorschlagswesens 2015;
Vollzug der Innovationsrichtlinie
Moderne Verwaltung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 6. April 2016, Az. IZ1-0218-2-373

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2015 in seinen Sitzungen über 34 Vorschläge entschieden. Für die folgenden neun Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 15 700 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende sieben Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2081	Dipl.-Ing. (FH) Manfred Schiefer, Autobahndirektion Nordbayern	SAB90WIN	Moderne Windows Oberfläche für das Programmsystem SAB90 (Antragsbearbeitung Großraum- und Schwertransporte der Staatsbauverwaltung) mit Schnittstellen zu VEMAGS (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte der Straßenverkehrsbehörden) zur weitgehend papierlosen Antragsbearbeitung.	5 300
2079	Bernhard Kraus, Autobahndirektion Nordbayern Autobahnmeisterei Trockau	Induktionsstecker	Vermeidung von Korrosionsschäden an den Steckverbindungen beim Betanken der Winterdienstfahrzeuge mit Salzlauge durch Übertragung elektrischer Impulse mittels kontaktloser Induktionsstecker (Schutzklasse IP68).	2 000

2032	TAR Robert Eisgruber, TAR Manfred Geiger, TAR Gerald Kleber, TAM Felix Wörle, Bayerisches Landeskriminalamt	ScanFex	Kostengünstiges Scansystem zur Anfertigung von schattenfreien und tiefenscharfen Aufnahmen von Asservaten ohne störende Lichtreflexionen bei geringem Zeitaufwand.	1 900
2085	Dipl.-Ing. Univ. Robert Alexander Schmid, Staatliches Bauamt München 2	2CAD4u	Themenbezogene Erweiterungen in AutoCAD zum modularen Ergänzen der Projektzeichnung für unterschiedliche Aufgabengebiete (z. B. Brandschutz, barrierefreies Bauen).	1 700
2062	KHK Wolfgang Lutz, Kriminalfachdezernat 5 München	MiDA – Misch-DNA-Abgleicher	EDV-gestützte Anwendung zur Auswertung von Misch-DNA-Spuren (gesicherte Fallrecherche und selektive Vorauswertung).	1 600
2074	Oberstraßenmeister Jörg Perzl, Staatliches Bauamt Krumbach Straßenmeisterei Krumbach/Neu-Ulm	Funktions-trägerdienst	Einheitlicher Anhänger für den Funktionsträgerdienst der Straßenbauverwaltung mit den am Schadensort erforderlichen Geräten/ Beschilderungen.	1 400
2082	Heinz Kellermann, Autobahndirektion Nordbayern	Schnelle Stromausfallschaltung mit Wechselrichter und Transfer-schalter	Installation und Einbau von Wechselrichtern mit Transferschalter als Ersatz für die bisherigen Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) der autobahneigenen EDV, System- und Verkehrstechnik.	1 400

2. Für folgende zwei nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2083	PHM Herbert Huber, Polizeiinspektion 41 München (Laim)	Druckertoner-Einsparung	Einsparung von Drucker- und Tonerkosten durch Änderung der Schriftart und Linienstärke auf dienstlichen Schreiben und Formblättern der Bayerischen Polizei.	250
2070	TAR Gerald Raab, Polizeipräsidium Oberbayern Süd	EAN f. Lagerartikel in WeFuSys	Einheitliche Erfassung der Lagerartikel im Werkstatt- und Fuhrparksystem (WeFuSys) der Bayerischen Polizei über die EAN (European Article Number) der Artikel.	150

An dieser Stelle spreche ich den innovativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, kosteneffizienter auszugestalten oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und meinen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2015 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – zu bitten, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte insbesondere der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBL S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895 bzw. E-Mail innovation@stmi.bayern.de.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Beim **Landesarbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Mai 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteili-

gung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Haufe Mediengruppe, Freiburg

Hiddemann, **Arbeitsrecht – ein Crashkurs**, inkl. Arbeitshilfen online, 2016, 179 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-648-07115-1.

Das Buch vermittelt fundiertes Basiswissen für die Personalarbeit und ist übersichtlich in Grundlagen, Individualarbeitsrecht und kollektives Arbeitsrecht gegliedert. Von Tarifverträgen bis Sozialgesetzgebung, von Abmahnung bis zur Personalakte gibt der Band klare Entscheidungshilfen für häufige Fragen und Problemstellungen an die Hand. In den Online-Arbeitshilfen finden sich Musterarbeitsverträge, Muster für Abmahnungen, Kündigungsschreiben oder Zeugnisse.

Mekat, **Elternzeit, Elterngeld Plus und beruflicher Wiedereinstieg**, Fachkräfte begleiten und binden, inkl. Arbeitshilfen online, 2016, 224 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-07095-6.

Unternehmen entstehen durch lange, elternzeitbedingte Abwesenheit nicht nur Know-how-Verluste, sondern auch hohe Kosten. In dem Buch werden neben den organisatorischen Rahmenbedingungen auch die rechtlichen Grundlagen wie das im Juli 2015 beschlossene Elterngeld Plus erläutert. Das Werk bietet ein vierstufiges Konzept zum beruflichen Aus- und Wiedereinstieg und der langfristigen Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In den Arbeitshilfen online stehen Musteranschreiben, Ablaufpläne und Checklisten zum Download zur Verfügung.

Sattelberger/Welpe/Boes, **Das demokratische Unternehmen**, Neue Arbeits- und Führungskulturen im Zeitalter digitaler Wirtschaft, 2015, 310 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-648-07434-3.

Da der digitale Mensch es gewohnt ist mitzureden, sich einzubringen, wird der Ruf nach Beteiligung und Einflussnahme in der Arbeitswelt insgesamt immer wichtiger. Die aktuellen Herausforderungen werden in dem Buch aufgegriffen und neuartige Konzepte für das Unternehmen der Zukunft vorgestellt. Es wird aufgezeigt, welche Vorteile, Chancen und auch Risiken in der Demokratisierung der Arbeitswelt liegen. Auch wie die Digitalisierung Selbststeuerungs- und Souveränitätspotenziale ermöglicht und fördert wird beleuchtet. Das Werk wurde mit dem Preis „Managementbuch des Jahres 2015“ ausgezeichnet.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 52. Lieferung, Stand Dezember 2015.

Pautsch/Hoffmann, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 2016, XIX, 980 Seiten, Preis 98 €, Berliner Kommentar, ISBN 978-3-503-16541-4.

Das Werk kommentiert das gesamte Verwaltungsverfahrenrecht des VwVfG, unter Einbeziehung landesrechtlicher Besonderheiten sowie der Parallelvorschriften des SGB X und der AO. Die Rechtsprechung und Literatur zu den typischen Standardproblemen ist entsprechend den Bedürfnissen der Praxis kompakt und lösungsorientiert zusammengefasst. Der besondere Fokus des Kommentars liegt auf dem Planfeststellungsrecht und dem Recht des öffentlich-rechtlichen Vertrags. Er berücksichtigt die aktuellen Änderungen durch das PIVereinHG, das EGovG sowie die Auswirkungen von Umwelt-RechtsbehelfsG-Novelle und MediationsG. Die Entscheidung des EuGH C-137/14 vom 15. Oktober 2015 zur planfeststellungsrechtlichen Einwendungspräklusion und ihre Auswirkungen auf das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht werden bereits ausgewertet. Das Werk befindet sich auf dem Stand von Oktober 2015.

Wilhelmi/Achtelik/Kunschke/Sigmundt, **Handbuch EMIR**, Europäische Regulierung der OTC-Derivate, 2016, XL, 670 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-16386-1.

Das Handbuch richtet sich in erster Linie an die Rechts- und Compliance-Abteilungen der Finanzwirtschaft sowie an Clearingstellen und Aufsichtsbehörden. Es stellt die komplexen Vorschriften der EMIR vor, zu denen auch Clearingpflicht, Risikomanagement beim Handel mit OTC-Derivaten und Meldepflicht nach Art. 9 EMIR gehören und erklärt deren rechtliche Anforderungen. Das Werk bildet einen Bezug zu flankierenden Verordnungen, etwa der Capital Requirements Regulation (CRR) und schildert das Vorgehen der Drittstaaten, wie z. B. von USA, Japan, Australien und der Schweiz. Spezielle Fragen wie z. B. an nichtfinanzielle Gegenparteien nach § 20 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) oder Anforderungen, denen sich Fonds ausgesetzt sehen, werden in eigenen Kapiteln dargestellt.

Arndt, **TKG – Telekommunikationsgesetz**, Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2015, LXIV, 2640 Seiten, Preis 284 €, Berliner Kommentar, ISBN 978-3-503-15805-8.

Mit der grundlegenden Novellierung des TKG hat der Gesetzgeber den auf europäischer Ebene erfolgten TK-Review in nationales Recht umgesetzt. In dem Kommentar werden alle einschlägigen Rechtsentwicklungen berücksichtigt und auf Grundlage der aktuellen Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur und der Gerichte kompetent und anschaulich aufbereitet. Die Neuauflage bietet u.a. Kommentierungen zu den neu eingefügten § 15a, der „Regulierungskonzepte und Antrag auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze der nächsten Generation“ präzisiert, § 41a mit der neuen Vorschrift zu „Netzneutralität“, §§ 77a ff., die Regelungen zur Mitnutzung vorhandener und alternativer Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze enthalten sowie der §§ 88 ff. und 109 ff., die datenschutz- und sicherheitsrechtliche Regelungen umfassen. Das Bestandsdatenauskunftsgesetz und die Auswirkungen des IT-Sicherheitsgesetzes (IT-SiG) wurden ebenfalls gründlich eingearbeitet.

Fischer, **Social Media Marketing und Strategien**, Facebook, Twitter, Xing & Co. erfolgreich nutzen, 2016, 366 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-503-15864-5.

Schritt für Schritt macht das Werk mit den grundlegenden Prinzipien und Funktionsweisen der wichtigsten sozialen Netzwerke vertraut. Es erklärt die Grundlagen von Social Media, wie und warum die sozialen Netzwerke funktionieren. Das Social Media Marketing wird erläutert, wie erfolgreiche Strategien entwickelt werden die Ideen und Produkte in Szene setzen. Das Buch setzte sich mit dem Mobile Marketing, WEB 3.0 auseinander und geht der Frage nach wohin die Zukunft zeigt.

Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, LXIII, 2042 Seiten, Preis 198 €, Berliner Kommentar, ISBN 978-3-503-15690-0.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verändert sich laufend wie kaum ein anderes Gesetz. Alle Vorschriften des EEG 2014 werden gründlich und leicht verständlich kommentiert. Das 2. EEG-Änderungsgesetz vom 29. Juni 2015 ist berücksichtigt. Die ausführliche Einleitung sowie die Beiträge zum einschlägigen europäischen Recht und zu den kartellrechtlichen Aspekten der erneuerbaren Energien verhelfen zu einem Verständnis der Vorschriften. Die Exkurse zu den wichtigsten Erneuerbare-Energien-Technologien, die durch zahlreiche Abbildungen die naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen erläutern, liefern wertvolles Hintergrundwissen. Die baurechtlichen Aspekte bei der Errichtung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen werden übersichtlich erklärt. In der inkludierten, regelmäßig aktualisierten Vorschriftendatenbank sind wichtige energierechtliche Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder sowie recherchierbare frühere Rechtsstände enthalten.

Ibold, **Maklerrecht**, 3., neu bearbeitete Auflage 2015, 319 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-503-16360-1.

In dem praxisbezogenen und allgemein verständlichen Buch wird das Maklerrecht, das nach wie vor Richterrecht und damit schwer überschaubar ist, erläutert. Der Einfluss der europäischen Verbraucherrechtlinien

auf das Maklerrecht, die in den letzten Jahren in nationales Recht umgesetzt worden sind und den Abschluss von Maklerverträgen in erheblicher Weise beeinflussen, wird insbesondere berücksichtigt. Es behandelt das sogenannte Bestellerprinzip, das aktuell durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz für die Vermittlung von Wohnungen eingeführt wurde. Im Anhang befinden sich die IVD-Standesregeln, IVD-Wettbewerbsregeln und IVD-Geschäftsgebräuche unter Maklern.

Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, **Biogasanlagen im EEG**, 4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2016, 1091 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-503-15774-7.

Speziell für Biogasanlagen wurden mit dem EEG 2014 bei der Höchstbemessungsleistung oder einem neuen Landschaftspflegebegriff grundlegende Änderungen vorgenommen. Grundlegende Veränderungen des gesamten Vergütungssystems sind nicht nur eine deutlich geringere Vergütung, sondern zudem die Direktvermarktung als Regelfall. Die Neuauflage des Standardwerks greift die umfangreichen Praxiserfahrungen zum EEG 2009, 2012 und 2014 detailliert auf und berücksichtigt insbesondere auch die Vielzahl der neu ergangenen Clearingstellenentscheidungen und Urteile. Das Buch stellt alle aktuellen Themen bei Biogasanlagen wie z. B. die neuen Vergütungsregelungen des EEG 2014, den Netzanschluss von Biogas-/Biomethananlagen, die Übergangsregelungen für Bestandsanlagen sowie die vollständige Kommentierung der Biomasseverordnung umfassend dar.

Quack, **Wandern und Gesundheit**, Konzepte und Erfahrungen für einen wachsenden Markt, 2015, 319 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-503-16360-1.

Der überwiegenden Mehrheit der deutschen Bevölkerung sind die gesundheitsfördernden Aspekte des Gehens in der Landschaft sehr bewusst und ein wesentliches Motiv dafür. In dem Band wird detailliert und aus unterschiedlichen Perspektiven dargestellt, wie sich das „Medikament Wandern“ professionell in die Produkt- und Destinationsentwicklung einbinden lässt. Er bietet Erkenntnisse im Grundlagenbereich, die bereits zu diesem Komplex vorliegen, Umsetzungsbarrieren sowie Konzepte und Erfahrungen z. B. aus den Bereichen Primär- bzw. Sekundärprävention, betriebliche Gesundheitsförderung oder auch Destinationsmanagement.

Schröter, **Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels**, 2015, 439 Seiten, Preis 148 €, Umwelt- und Technikrecht; 130, ISBN 978-3-503-16374-8.

Es wird vermehrt in Erwägung gezogen, den Klimawandel durch Climate Engineering zu bekämpfen. Unter Climate Engineering sind gezielte großskalige und technikgestützte Eingriffe in das Klima zu verstehen. Die hierunter fallenden Maßnahmen könnten jedoch ihrerseits negative Auswirkungen haben. Das Werk versucht, die anerkannten Grundsätze des Umweltvölkerrechts umzusetzen, um vernünftige Entscheidungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Climate Engineering einerseits und die Pflichten zur Eindämmung des Klimawandels andererseits treffen zu können. Die Grundsätze umfassen das Vorsorgeprinzip, das Präventionsprinzip, das Nachhaltigkeitsprinzip, das Verursacherprinzip, das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung und das Ursprungsprinzip. Um das komplexe Thema zu veranschaulichen, bietet das Buch zahlreiche Tabel-

len und Abbildungen. Formeln helfen dabei, den Abwägungsvorgang einfacher vorzunehmen.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbares Handbuch, Lieferung 04/15 und 01/16, Stand Februar 2016, Gesamtwerk mit 3932 Seiten, Preis 112 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 30. Lieferung, Stand Oktober 2016, Gesamtwerk 2260 Seiten, 2 Ordner, Preis 69,90 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Lieferung 02/2015 und 01/2016, Stand Januar 2016, Loseblattgrundwerk 2926 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 119 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferung 11/15 bis 02/16, Stand Februar 2016, Loseblattgrundwerk 26234 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 03/15 und 04/15, Stand November 2015, 3303 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 09/15 bis 02/16, Stand Februar 2016, Loseblatt Grundwerk 9188 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, Preis 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell**, Handbuch, Loseblattwerk, 3. Lieferung, Stand Dezember 2015, Loseblattgrundwerk 718 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASERAKTUELLEDIGITAL.DE für 1 € netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Hösel/von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage, Loseblattwerk, Stand Januar 2016, 10400 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 158 €, inkl. Online-Zugang zu Teilen einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ISBN 978-3-503-16536-0.

Abfallrecht ist mehr als ein spezielles Umweltrecht. Es ist in erheblichem Umfang auch Wirtschaftsordnungsrecht. Der praxisorientierte Kommentar behandelt das komplexe Rechtsgebiet aus rechtlicher und aus wirtschaftlicher Sicht umfassend und aktuell. Er bietet eine Kombination aus praktischer Kommentierung und vollständiger Vorschriftensammlung. Das Werk enthält Kommentierungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), zur neuen Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), der Deponieverordnung (DepV) und zur Nachweisverordnung (NachwV) sowie zu einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, wie z. B. des novellierten Elektro- und Elektronikaltgerätesgesetzes (ElektroG) und der zur Novelle anstehenden Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Ein Überblick über

das jeweilige Landesrecht und die Mitteilungen und Vollzugshilfen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sind ebenso beinhaltet.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Kapellmann/Langen, **Einführung in die VOB/B**, Basiswissen für die Praxis, 24., neu bearbeitete Auflage 2015, XXI, 353 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-8041-2349-6.

Das Buch mischt rechtliche Information und praktische Erfahrung und bietet damit eine prägnante Einführung in die VOB/B. Es werden die zehn wichtigsten Urteile des vergangenen Jahres zur VOB/B dargestellt und kurz kommentiert. Der Verordnungstext ist im Anhang abgedruckt.

Vygen/Joussen/Lang/Rasch, **Bauverzögerung und Leistungsänderung**, rechtliche und baubetriebliche Probleme und ihre Lösungen, 7. Auflage 2015, XXXII, 967 Seiten, Preis 134 €, ISBN 978-3-8041-3885-8.

Rechtliche als auch baubetriebliche Kenntnisse sind bei Bauprojekten von Vorteil, da es oft über die Bauzeit oder über Leistungsänderungen zu Auseinandersetzungen kommt. Beide Bereiche werden anschaulich dargestellt. Das Werk spannt den Bogen vom Baubeginn, termingerechter Fertigstellung, über die Dokumentation von Verzögerungen und ihre Abminderung, bis zu Mehrkosten infolge verzögerter Vergabeverfahren. Anhand zahlreicher Beispiele unterstützt das Buch bei der richtigen Lösung für das jeweilige Problem.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, **Adoptionsrecht in der Praxis**, einschließlich Auslandsbezug, FamRZ-Buch Band 23, 3., neu bearbeitete Auflage 2016, XXVI, 226 Seiten mit Textmustern zum Download, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1158-4.

Das Praxisbuch behandelt alle Fragen der Minderjährigen- und Volljährigenadoption (Voraussetzungen, Wirkungen, Verfahren) einschl. Sonderproblemen hinsichtlich Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsrecht, Namensführung, Erb- und Steuerrecht. Ein Extra-Kapitel ist den Adoptionen mit Auslandsbezug gewidmet. In die dritte Auflage wurde die Neuregelung der Adoption durch eingetragene Lebenspartner und neue Rechtsprechung zur Mitwirkung des leiblichen Vaters (Samenspender) bei Adoption des Kindes durch die Lebenspartnerin der Mutter aufgenommen.

Brauer, **Der Zugewinnausgleich**, eine Anleitung für Rechtsanwälte, Richter und Notare, FamRZ-Buch Band 34, 2., neu bearbeitete Auflage 2015, XXXII, 292 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-7694-1152-2.

In der Neuauflage bilden die Auskunftsansprüche auf Trennungszeitpunkt/Hinzurechnungstatbestände, der vorzeitige Zugewinnausgleich, einstweiliger Rechtsschutz (Arrest/einstweilige Anordnung), latente Steuern, gleitender Vermögenserwerb und die Inhaltskontrolle bei Güterrechtsverträgen besondere Themenschwerpunkte.

Kogel, **Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims**, FamRZ-Buch, Band 35, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, XXVI, 374 Seiten, broschiert, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1159-1.

Zahlreiche Neuerungen und Ergänzungen haben zu einer völligen Neubearbeitung des Praxisbuchs zur Teilungsversteigerung geführt. Zu nennen sind u.a. die BGH-Rechtsprechung zum Zurückbehaltungsrecht bei der Erlösverteilung, das Problem nichtvalutierter Grundschulden sowie die Neuregelung der VKH-Bewilligung. Ergänzt wird die Neuauflage durch zahlreiche Praxistipps, Formulierungsmuster und das „ABC zur Teilungsversteigerung“.

Dutta u.a. (Hrsg.), **Vormundschaft in Europa**, Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Band 17, 2015, VIII, 326 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-7694-1154-6.

Die Vormundschaft – die Übernahme von Sorgeverantwortung an Stelle der Eltern durch Dritte – stand bisher nicht im Fokus der Familienrechtsvergleichung. Auf Anregung des Bundesjustizministeriums fand deshalb an der Universität Regensburg am 12. und 13. Dezember 2014 im Rahmen der Symposien für europäisches Familienrecht ein Sonderworkshop zum Vormundschaftsrecht im europäischen Vergleich statt. Die Veranstaltung sollte ein rechtsvergleichendes Fundament für die anstehende Reform des deutschen Vormundschaftsrechts schaffen. Ausgewiesene Experten aus dem europäischen Ausland berichteten über die Entwicklung in ihren Rechtsordnungen. An Beiträge über die Entwicklung des deutschen Vormundschaftsrechts und den dortigen Reformbedarf schließen sich deutsch- und englischsprachige Länderberichte sowie eine abschließende Zusammenfassung an.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Lakies, **Mindestlohngesetz**, Basiskommentar zum MiLoG, 2. Auflage 2015, 384 Seiten, kartoniert, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6444-9.

Der Basiskommentar stellt die neue Rechtslage zum gesetzlichen Mindestlohn umfassend und praxisgerecht dar. Im Zentrum der zweiten Auflage stehen die aktuellen Branchen-Mindestlöhne, die Ausnahmen vom Arbeitsortprinzip, die Geltung auch für die Arbeitsbereitschaft und den Bereitschaftsdienst sowie die Verordnungen zum Mindestlohngesetz.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Marburger, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Vorschriften und Verordnungen, mit praxisorientierter Einführung, 11., aktualisierte Auflage 2016, 126 Seiten, 9,95 €, ISBN 978-3-8029-7313-0.

Die praktische Einführung beschreibt und erläutert mit Schaubildern die Leistungen und Ansprüche der Kinder- und Jugendhilfe. In die elfte Auflage neu mitaufgenommen wurde das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Walhalla Fachredaktion, **Das gesamte Kinder- und Jugendrecht**, mit aktuellen familienrechtlichen Vorschriften, 9. Auflage 2016, 974 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-2022-6.

Die neunte Auflage beinhaltet das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, durch das sich einige Änderungen im SGB VIII ergeben. Darüber hinaus wurden die neue Berechnungsmethode des Min-

destunterhalts für Kinder sowie das im Sommer in Kraft getretene Präventionsgesetz, das den Gesundheits- und Impfschutz für Kinder- und Jugendliche verbessert, in der Neuausgabe berücksichtigt.

Gehrmann/Müller, **Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten**, mit Arbeitshilfen für Ausbildung und Praxis, 4. Auflage 2016, 200 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-7540-0.

Das Handbuch bietet praktische Arbeitshilfen für den erfolgreichen Umgang mit nicht-motivierten Klienten. Neben Konzepten und Methoden der motivierenden Sozialen Arbeit sind auch Beispiele, Checklisten und Formulierungshilfen enthalten.

Kaspers/Knoche, **WoGG – Das neue Wohngeldrecht**, Leitfaden für Beratung, Betreuung und Fallbearbeitung in der sozialen Praxis, mit WoGG und WoGV, 2., neu bearbeitete Auflage 2016, 156 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7533-2.

Die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Wohngeldreform bringt Leistungsverbesserungen beim Wohngeld, insbesondere für Familien, Alleinerziehende und Rentner. Gleichzeitig wird das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren durch Generalisierung, Pauschalierung und Neugestaltung der Nachweis- und Mitteilungspflichten gestrafft. Zum schnellen Verstehen der Neuerungen sind die Änderungen im Wohngeldgesetz und in der Wohngeldverordnung mit Unterstreichungen gekennzeichnet. Im Erläuterungsteil wird gesondert auf wichtige Änderungen durch die Reform hingewiesen.

Das gesamte Immobilienrecht, für Vermieter, Hausverwalter, Immobilienmakler, Bauträger, Baufinanzierer; Die Vorschriften für Ausbildung, Studium, Praxis, 2015, 1327 Seiten, Preis 22 €.

Die Textsammlung „Das gesamte Immobilienrecht“ bietet in einem kompakten Band wichtige Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen, die für Hausverwalter, Vermieter, Haus-/Grundbesitzer, Makler und alle in und mit der Immobilienbranche Tätigen wichtig sind. In die aktuelle Ausgabe wurden zahlreiche rechtliche Neuerungen eingearbeitet, u.a. die Themen Mietpreisbremse, Bestellerprinzip, Vermieterbescheinigung. Ebenfalls neu aufgenommen wurden für das Immobilienrecht relevante prozess- und zwangsvollstreckungsrechtliche Regelungen (ZPO, InsO, ZVG).

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Flanderka/Stroetmann, **Verpackungsverordnung**, Kommentar unter vollständiger Berücksichtigung der 6. und 7. Änderungsverordnung mit Darstellungen zur Entwicklung in Deutschland, Österreich und Europa, 4. Auflage 2015, XXVIII, 427 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-8073-2412-8.

Die Verpackungsverordnung zählt zu den umstrittensten Vorschriften des deutschen Umweltrechts. Die mit der 5. Novelle eröffnete Möglichkeit der Eigenrücknahme am Verkaufsort erwies sich in beträchtlichem Maße als Fluchtweg vor der Beteiligungspflicht und als wettbewerbsverzerrend. Mit der 7. Novelle VerpackV wurde die Möglichkeit der Eigenrücknahme ersatzlos gestrichen und die Entsorgung durch Branchenlösungen weiter eingeschränkt und an strengere Voraussetzungen gebunden.

Clearinganforderungen der Gemeinsamen Stelle, Verwaltungsvorgaben der LAGA, aber auch die Überprüfung der Vollständigkeitserklärungen durch die unteren Abfallbehörden haben dazu geführt, dass die Komplexität des Regelwerks nochmals deutlich gestiegen ist. Der Kommentar stellt diese schwierige Materie klar und stringent dar und ist damit ein verlässlicher Helfer für alle, die mit dieser Thematik Umgang haben.

Mainczyk/Nessler, **Bundeskleingartengesetz**, Praktikerkommentar mit ergänzenden Vorschriften, Texte, Kommentar, Materialien, 11., ergänzte und erweiterte Auflage 2015, XXV, 493 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-8073-0469-4.

Der praxisorientierte Kommentar unterrichtet zuverlässig und verständlich über das geltende Kleingartenrecht und die mit dem BKleingG in der Praxis eng verknüpften anderen rechtlichen Vorschriften. In der Neuauflage werden die Neuerungen wie z. B. die Ausführungen zu den Verwaltungszuschlägen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen der Pächter, die nicht mehr Vereinsmitglied sind, die Haftung im Vereinsrecht, die steuerliche Bewertung der Lauben etc. berücksichtigt. Die wesentliche BGH-Rechtsprechung wurde eingearbeitet. Im Anhang finden sich die wichtigsten ergänzenden Vorschriften.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 192. und 193. Lieferung, Stand November 2015, Preis 106,99 € und 103,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 188. Lieferung, Stand Oktober 2015, Preis 96,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftensammlung mit Glossar, 32. und 33. Lieferung, Oktober 2015, Preis 62,99 € und 66,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 135. und 136. Lieferung, Stand 10. Oktober 2015, Preis 104,99 € und 77,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 131. bis 133. Lieferung, Stand Dezember 2015, Preis 105,99 €, 110,99 € und 102,99 €, Veterinär-Vorschriften-Online, Alle Vorschriften für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in aktueller Fassung, 3. Update, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 214. bis 218. Lieferung, Stand 15. Dezember 2015, Preis 145,99 €, 152,99 €, 163,99 €, 131,99 € und 168,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 223. bis 225. Lieferung, Stand Dezember 2015, Preis 137,99 €, 174,99 € und 190,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 327. Lieferung, Stand 15. Dezember 2015, Preis 194,99 €, ISBN 978-3-8073-2494-4.

Koch (u.a.), **Technische Baubestimmungen**, 78. Ergänzung, Preis 149,99 €.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 43. und 44. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2016, Preis je 88,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 81. bis 84. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 88,99 €, 94,99 €, 102,99 € und 97,99 €, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 90. und 91. Lieferung, Stand Dezember 2015, Preis 35,99 € und 40,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Pelhak, **Tierzuchtrecht**, Kommentar zum Bundesrecht und zum bayerischen Landesrecht, Loseblattwerk im Ordner, 27. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 129,99 €, ISBN 978-3-7825-0330-3.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.